

## Festsetzungen durch Planzeichen

### 1. Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsflächen

Maßangabe für Wegebreite in Meter

Eingang, Durchgang Einfahrt

2. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung

unterirdische Kabeltrasse, Niederund Mittelspannung

unterirdische Wasserleitung

3. Grünflächen

öffentliche Grünflächen

Spielplatz

4. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft



neuzupflanzende Bäume



neue geschlossene Gehölzpflanzung und Solitärstrauchgruppen



vorhandene zu erhaltende Bäume

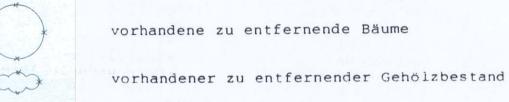
neuzupflanzende geschnittene Hecke



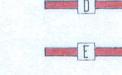
vorhandener zu erhaltender Gehölzbestand



vorhandene geschnittene Hecke



5. Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen



Stadtmauer, die dem Denkmalschutz unter-

Stadtmauerrest, zu erhalten und zu sanieren

## 6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

# Festsetzung durch Text

## 1. Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsfläche Öffentliche Verkehrsflächen sind als Wege in wassergebundener Bauweise auszubilden. Auf die Länge der Tiefgaragenzufahrt ist eine Deckschicht in bitumengebundener Bauweise Für Kleinflächen im Bereich von Einfahrten, Zugängen, Sitzplätzen und Treppen ist Natursteinpflaster zulässig.

# 2. Hauptversorgungs-und Hauptwasserleitung

Beim Pflanzen von Bäumen sind die erforderlichen Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten.

# 3. Grünflächen

Öffentliche Grünflächen Die nicht als öffentliche Verkehrsflächen befestigten Flächen sind als Ansaat-und Pflanzflächen mit Einzelbäumen, Baum-und Strauchgruppen mit Unterwuchs zu erhalten, neu anzulegen und zu pflegen.Artenfestsetzung siehe Pkt.4.1.1 - 4.1.7.

Kinderspielplatz 3.1.1 Bei Pflanzungen im Bereich von Spielplätzen ist die Ciftliste des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Um-

weltfragen zu beachten.

3.1.2

Wandbegrünung Die Wände der vorhandenen Wohnbebauung, der vorhandenen Stadtmauer sowie des neuen Gartenpavillons können stellenweise mit Kletterpflanzen begrünt werden. Artenfestsetzung siehe Pkt.4.1.5.

Schutz des Oberbodens

Bei allen baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, daß er jederzeit verwendet werden kann. Beim Abtrag ist größte Rücksicht auf das Wurzelwerk der zu erhaltenden Bäume zu

## 4. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Landschaft

Neupflanzungen:

Neuzupflanzende Bäume: Folgende Arten werden festgesetzt: Acer campestre -Feldahorn Acer platanoides -Spitzahorn Acer pseudoplatanus -Bergahorn Alnus glutinosa -Schwarzerle -Sandbirke Betula pendula -Hainbuche Carpinus betulus Prunus avium -Vogelkirsche -Trauben-Eiche Quercus petraea -Stieleiche Quercus robur -Eberesche Sorbus aucuparia -Mehlbeere Sorbus aria Tilia cordata -Winterlinde -Sommerlinge Tilia platyphyllos

Mindestqualifikation:

Hochstamm oder Stammbusch 3-4 x v,STU 18-20

Neuzupflanzende Sträucher für geschlossene

Gehölzpflanzung

Obstbäume aller Arten und Sorten

Folgende Arten werden festgelegt:

Corylus avellana -Hartriegel Cornus sanguinea -Pfaffenhütchen Euonymus europaeus -Liguster Ligustrum vulgare -Gem. Heckenkirsche Lonicera xylosteum -Faulbaum Rhamnus frangula -heim. Wildrosen Rosa spec.

in Arten -heimische Weiden Salix spec. in Arten Taxus baccata -Gemeine Eibe Viburnum lantana -Woll. Schneeball Viburnum opulus -Gem. Schneeball

Mindestqualifikation: Sträucher 2xv,o.B.,80-150 je nach Art, Pflanzungen in Gruppen von 3-7 Stück je einer Art, 1 Pflanze pro 1,5m2

Neuzupflanzende Sträucher für Solitärgruppen Folgende Arten werden festgelegt:

> Amelanchier lamarckii -Felsenbirne -Kornelkirsche Cornus mas -Dornbusch in Arten Crataegus spec. -Flieder in Arten Syringa spec. Heimische Wildsträucher wie unter Pkt.5.2

Mindestqualifikation: Solitär, 3 x v,m.B., 125-150 h

Neuzupflanzende geschnittene Hecke 4.1.4 Folgende Arten werden festgesetzt: Carpinus betulus - Hainbuche

Rosa spec.

4.1.5

Mindestqualifikation: Heckenpflanze, 2 x v, o.B.100-125 h

Neuzupflanzende Kletterpflanzen Folgende Arten werden festmelegt:

Clematis spec. Waldrebe in Arten und Sorten Hedera helix Lfeu Parthenocissus spec. -Wilder Wein in Arten u.Sorten

Sorten Mindestqualifikation:

-Kletterrosen in

-Fünffinger-

strauch in

Kletterpflanzen, 2 x v, Tb bzw.A-Qualität

Neuzupflanzender bzw.anzusäender Unterwuchs Als Unterwuchs sind alle bodendeckenden Gehölze, Stauden, Zwiebel, Kräuter und Gräser aus heimischen und standortgerechten Arten zulässig.

Neue flächige Pflanzung im Vorgartenbereich der vorhandenen Wohnbebauung. Im Vorgartenbereich der vorhandenen Wohnbebauung sind weiter zulässig: Hypericum calycinum -Johanniskraut Lonicera xylosteum" "Clavey's Dwarf" -Heckenkirsche Pachisandra terminalis -Schattengrün

Potentilla fruticosa

Sorten Park-und Strauchrosen in Arten und Sorten Standortgerechte Stauden, Zwiebel und Gräser.

Vorhandene zu erhaltende Bäume und Sträucher Die ausgewiesenen, vorhandenen und zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen ,Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen, zu erhalten und wenn notwendig fachgerecht zu sanieren.

Vorhandene zu entfernende Bäume und Sträucher Zu entfernende Bäume und Sträucher sind, soweit sie verpflanzungsfähig und verpflanzungswürdig sind, fachgerecht an geeignete Standorte zu verpflanzen, ansonsten zu roden.

# III. Hinweise

o----o Flurstücksgrenze Flurnummer

Böschungen

Treppen

zu beseitigende Gebäude

Bodenfunde Archäologische Podenfunde, die bei Eauarbeiten zutage treten, unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht.

## Verfahrensvermerke:

- 1. Der Stadtrat der Stadt Erding hat in seiner Sitzung am 18.12.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 14.02.1991 ortsüblich bekanntgemacht.
- 2. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu dem Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 14.01.1991 hat in der Zeit vom 11.04.1991 bis 13.05.1991 stattgefunden.
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.07.1991 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.02.1992 bis 16.03.1992 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 06.02.1992 ortsüblich bekanntgemacht.
- 4. Der Stadtrat der Stadt Erding hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 07.04.1992 in seiner Sitzung am 28.04.1992 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- 5. Der Bebauungsplan wurde der Regierung von Oberbayern über das Landratsamt Erding mit Schreiben der Stadt Erding vom 11.06.1992 gemäß § 11 Abs. 1, 2. Halbsatz BauGB angezeigt. Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 27.07.1992, Az.: 221-4622-ED-6-3(92) keine Verletzung der Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

Die Übereinstimmung der Planfertigung Gez. mit dem Original wird beglaubigt. Stadt Erding, .09..10...139.2... Bauernfeind, 1. Bürgermeister

6. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgt am 15.10.1992 . Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 07.04.1992 in Kraft (§ 12 BauGB).

Stadt Erding - 1. SEP. 1992

STADT ERDING BEBAUUNGS-UND GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 139 GRÜNZUG ZWISCHEN GRÜNER MARKT UND LANDSHUTER STRASSE

M = 1.500

DIPL. ING. FH HANS BAUER DIPL. ING. FH ROLF LYNEN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN NORDRING 8 8051 MARZLING TEL. (08161) 63480 / 62293